Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3612

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462) und des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel I erhält folgende Fassung:

„Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung des Warenverkehrs mit Berlin (West)

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von hundert Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden."

2. In Artikel III wird die Überschrift „Umsatzsteuervergünstigungen" durch die Überschrift „Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag" ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Hat ein Unternehmer von einem Westberliner Unternehmer" durch die Worte „Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 4 Abs. 2)" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der auftraggebende Unternehmer" durch die Worte „der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Hat ein Unternehmer" durch die Worte „Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet" ersetzt.

6. In § 4 wird Absatz 1 durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinn dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebsstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 3 Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen erhält;
3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

(2) Westberliner Unternehmer im Sinn dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet, im Saargebiet oder im Ausland hat."

7. In § 4 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 Absätze 3, 4 und 5.
8. In § 4 werden im neuen Absatz 5 hinter den Worten „Der buchmäßige Nachweis" die Worte „nach § 3" eingefügt.
9. Hinter § 6 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 6 a

Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit:

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
   a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein;
   b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 b) in Berlin (West) hergestellt sein;
   c) der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrundeliegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet abgeschlossen haben;
   d) der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 c) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein;
   e) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 6 d).
2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
   a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes bestehen;
   b) die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 6 b) in Berlin (West) geschehen sein;
   c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 6 c) in Erfüllung dieses Umsatzgeschäftes in das Bundesgebiet gelangt sein;
   d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 6 d).

§ 6 b

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 6 a Ziff. 1 b), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg" gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebietes mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1950 I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — der Senator für Wirtschaft und Ernährung — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen in Berlin (West) geschehen ist (§ 6 a Ziff. 2 b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 6 c

(1) Der Nachweis, daß die in § 6 a Ziff. 1 und 2 genannten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege

(Frachtbrief, Posteinlieferungsschein und dergl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Bundesgebiet beauftragt:

   durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförderung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;

2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt:

   durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebsstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

§ 6d

Der buchmäßige Nachweis nach § 6a Ziff. 1e und Ziff. 2d ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmers hervorgeht:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin (West) — der Senator für Wirtschaft und Ernährung —;
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweiges oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;
6. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 6e

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäftes nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäftes zu handeln, Gegenstände,

für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 6 f

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. Umsätze, die durch die Bildung behördlich angeordneter Vorratslager in Berlin (West) für Westberliner Unternehmer zusätzlich entstehen,
2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West)

von der Umsatzsteuer zu befreien.

§ 6 g

Für Steuerpflichtige, die nach der Reichsabgabenordnung mit ihrem gesamten Einkommen in Berlin (West) zu veranlagen sind, gelten § 7 a und § 7 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1) für die in Berlin (West) belegenen Gegenstände des Betriebsvermögens, die bis zum 31. Dezember 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind; das gilt nicht für Personenkraftwagen."

10. Der Absatz 2 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(2) Es können in Anspruch genommen werden

a) die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1953 gezahlt werden,

b) die Umsatzsteuerfreiheit nach § 6 a durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen und Werkleistungen, die bis zum 31. Dezember 1953 bewirkt werden."

11. Hinter Artikel IV wird folgender Artikel V eingefügt:

„Artikel V

Geltung im Land Berlin

§ 8

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung, die es durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462), durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 20. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 138) und durch dieses Gesetz erhalten hat, gilt auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung von Berlin in Kraft gesetzt wird."

Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, soweit sie von den Unternehmern im Bundesgebiet für die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden, auf Entgelte, die nach dem 30. Juni 1952 gezahlt werden, soweit sie von den Westberliner Unternehmern für die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen werden, auf Lieferungen und Werkleistungen, die nach dem 31. Juli 1952 bewirkt werden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1952

Dr. Bucerius
Dr. Schröder (Düsseldorf) und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Frau Kalinke
Dr. Mühlenfeld und Fraktion
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion